



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 01.07.2011

Laufende Nummer: 01/2011

Einschreibungsordnung der Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West
Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr*

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Einschreibung in das höhere Fachsemester
- § 4 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 5 Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 6 Verfahren
- § 7 Versagung der Einschreibung
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Elektronische Studierendenverwaltung
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Studiengangwechsel
- § 14 Zweithörerschaft
- § 15 Gasthörerschaft
- § 16 Jungstudierende
- § 17 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag
- § 18 Gebührenpflichtige Leistungen
- § 19 Höhe der Gebühr
- § 20 Schlussvorschriften

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes(HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8.10.2009 (GV. NRW. S. 516), sowie des § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Ruhr West in der Fassung vom 27.07.2009 (Amtliche Bekanntmachung 01/2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 14.09.2009 (Amtliche Bekanntmachung 02/2009), sowie des § 2 Abs. 2 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 in der Fassung des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 255) hat der Präsident der Hochschule Ruhr West die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:



§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule Ruhr West aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer des Studiums Mitglied der Hochschule.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge einzuschreiben, wenn sie oder er die Voraussetzungen gemäß § 2 für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.

(3) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied in dem von ihm gewählten Studiengang.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Abs. 5 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine, Fachhochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. Die allgemeine Hochschulreife und die Fachhochschulreife berechtigen uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis angegebenen Studiengänge. Die Qualifikation kann auch über den Nachweis einer in der beruflichen Bildung erfolgten Qualifizierung erbracht werden. Näheres hierzu regelt eine entsprechende Ordnung.

(2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit kann als weitere Voraussetzung gefordert werden, soweit die entsprechende Prüfungsordnung dies vorsieht.

(3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachgewiesen wird.

(4) §49 Abs. 10 und 11 HG bleibt unberührt.

(5) Für das Studium an der Hochschule Ruhr West ist ein semesterweise fälliger Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag (Semesterbeitrag) zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus dem Sozialbeitrag für das Studentenwerk Essen-Duisburg, dem Studierendenschaftsbeitrag des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule Ruhr West und die Kosten für ein Semesterticket im Geltungsbereich des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr. Die aktuellen Beiträge richten sich nach den jeweils gültigen Beitragsordnungen des Studentenwerks Essen-Duisburg und der Studierendenschaft der Hochschule Ruhr West. Der Semesterbeitrag wird mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung fällig.

(6) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann im Rahmen eines Testverfahrens die Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den gewählten Studiengang vor der Einschreibung getestet werden.

§ 3 Einschreibung in das höhere Fachsemester

Die Einschreibung in ein höheres Fachsemester eines Studiengangs kann erfolgen, wenn an einer anderen Hochschule mindestens zwei Drittel der sich aus der maßgeblichen Prüfungsordnung zu erreichenden Credits bezogen auf das jeweilige Fachsemester erreicht und von der /dem Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt worden sind.

§ 4 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Qualifikation im Sinne von § 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen.

(2) Ein nach Maßgabe der RO-DT an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg erbrachter Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH auf der Ebene DSH-2, den TestDaF auf der Ebene TDN-4 in allen Prüfungsteilen oder den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung wird anerkannt.

(3) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaberinnen und Inhaber des Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II);
- c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;



- d) Inhaberinnen und Inhaber des Kleinen deutschen Sprachdiploms oder des Großen deutschen Sprachdiploms, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilian-Universität München verliehen wird.
- (4) Von der deutschen Sprachprüfung sind ebenfalls freigestellt:
- a) Studierende, die im Rahmen von anerkannten internationalen Austauschprogrammen oder mit der Hochschule Ruhr West gesondert vereinbarten Austauschprogrammen befristet eingeschrieben werden, sowie Studierende im Rahmen von institutionalisierten Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen;
 - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule der Europäischen Union bereits ein Germanistikstudium abgeschlossen haben;
 - c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule aus einem Nachfolgestaat der Sowjetunion oder einem anderen Land, das die DSH-Kommission festgelegt hat, bereits ein Germanistikstudium abgeschlossen haben;
 - d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine DSH-Prüfung mit der Ebene DSH-1 oder einen TestDaF mit der Ebene TDN-3 abgeschlossen haben, falls ein Antrag des aufnehmenden Studiengangs vorliegt und von der DSH-Kommission genehmigt wurde;
 - e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium in einem anderen, nicht sprachenbezogenen Studiengang an der Hochschule Ruhr West aufnehmen, in dessen Prüfungsordnung festgelegt ist, dass das Lehrangebot zu einem erheblichen Anteil fremdsprachlich erbracht wird und dass die Prüfungsleistungen ebenfalls fremdsprachlich abgelegt werden können;
 - f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die von der DSH-Kommission in besonderen Fällen auf Antrag von der Prüfung befreit wurden.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu erbringen, können befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende an der Hochschule Ruhr West eingeschrieben werden.
- (6) Mit dem Bestehen der DSH-Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang an der Hochschule Ruhr West erworben.

§ 5 Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 2 dieser Ordnung besitzen und nicht im Rahmen von anerkannten, internationalen Austauschprogrammen oder mit der Hochschule Ruhr West gesondert vereinbarten Austauschprogrammen befristet eingeschrieben und im Rahmen von institutionalisierten Partnerschafts- und Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen eingeschrieben werden, bewerben sich online über das Portal uni-assist.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Bewerbungsfristen für Bildungsinländer.

§ 6 Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Einschreibungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten – nicht verlängerbaren – Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein; Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Die Fristen werden innerhalb der Hochschule veröffentlicht oder ergeben sich aus dem Zulassungsbescheid. Für die Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet der Studierendenservice.

(3) Bei der **Einschreibung** sind vorzulegen:

1. Das vom Studierendenservice ausgehändigte „**Stammdatenblatt**“. Es werden folgende personenbezogene Daten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers erhoben:

Familiennamen, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit. Land und Kreis der Heimatanschrift, vollständige Postanschrift, E-Mail-Adresse, Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum der Berechtigung zum Hochschulstudium, gewählte Studiengänge mit dazugehörigen Studienrichtungen und Studienschwerpunkten bzw. Studienfächern, Art des Studiums, Form des Studiums, Hörerstatus, Fachsemester, Hochschulsesemester, Zugehörigkeit zum Studiengang, berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule und Semester der Einschreibung, Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule, Studiengänge im vorangehenden Semester und bereits abgelegte Prüfungen, Art und Dauer eines Auslandsstudiums, Studienunterbrechungen nach Art und Dauer, die bestehende Absicht, Leistungen nach dem BAFöG zu beantragen, sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung; die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW -) bleiben unberührt. Die erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

- a) anonymisiert an das Statistische Landesamt NRW sowie
- b) nicht anonymisiert an die jeweils betroffenen Studiengangsleitungen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen); soweit die Prüfungsverwaltung hieran angeschlossen ist, hat sie einen direkten Datenzugriff über das Campusmanagement-System,
- c) nicht anonymisiert jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Dezernat für Informationstechnologie zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz und an die Hochschulbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (in beiden Fällen lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Konto),
- d) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum),

- e) nicht anonymisiert nach erfolgter Einschreibung bzw. Rückmeldung, soweit die Absicht des Leistungsbezuges angegeben wurde, auf entsprechende Anforderung an das Studentenwerk Essen-Duisburg A.ö.R., Amt für Ausbildungsförderung (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Studiengang, Fachsemester) und
 - f) nicht anonymisiert jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulationsdatum bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKVMV).
 - g) Ferner erfolgt ohne jede weitere persönliche Angabe eine Übermittlung der Kartennummer und der Benutzergruppen-ID aller Studierendenausweise nach Abs. 4 Satz 3 an das Studentenwerk Essen-Duisburg A.ö.R. sowie nach der Exmatrikulation eine Übermittlung der Kartennummer.
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in beglaubigter Fotokopie. Fotokopien und Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen einer amtlichen Beglaubigung. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist.
- Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von ausländischen Zeugnissen durch eine Bestätigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland nachzuweisen.
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder – im Falle von § 2 Abs. 3 Satz 2 – die Anerkennung bzw. Anrechnung entsprechender Studienzeiten;
- 3.1. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung, in der alle positiven und negativen Leistungen aufgeführt sein müssen (Notenspiegel/ Transcript of Records) sowie einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits studiert hat;
 - 3.2. ggf. Nachweise über die Anrechnung oder Anerkennung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter;
 - 3.3. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder vom Bewerber endgültig nicht bestanden wurden;
 - 3.4. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung;
 - 3.5. bei fremdsprachigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß § 3);

Der Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge erfolgt im Rahmen des automatischen Zahlungsabgleichs.

(4) Alle immatrikulierten Studierenden erhalten einen Studierendenausweis als multifunktionale Chipkarte. Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie eine ihm persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach. Die oder der Studierende muss auf jeden Fall diese E-Mail-Adresse aktivieren, da allgemeine administrative Informationen hieran per E-Mail versandt werden und die Studiengänge diese Adresse zur fachlichen Betreuung der Studierenden nutzen. Dies betrifft auch Informationen über Hochschulaktivitäten und Veranstaltungen. Nach erfolgter Exmatrikulation werden innerhalb von sechs Wochen die E-Mail-Adresse und das elektronische Postfach gelöscht.

(5) Versäumt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die festgesetzten Fristen, so kann, außer in den Fällen von Abs. 1 Satz 2, auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Einschreibungen in zulassungsfreie Studiengänge sind letztmalig am 28. Februar zum Sommersemester bzw. am 31. August zum Wintersemester, die übrigen Anträge nach Satz 1 bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit eines jeden Semesters zulässig; die Schlusstermine 28. Februar bzw. 31. August gelten ebenfalls nicht für Einschreibungen in Masterprogramme sowie für Studierende, die keinen Abschluss zu erwerben beabsichtigen (Programmstudierende), und für den § 49 Abs. 12 Satz 3 Alt. 1 HG bezeichneten Personenkreis (Deutschkursteilnehmerinnen und Deutschkursteilnehmer) sowie für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Zulassung zum Studium im Rahmen der Visaerteilung in ihrem Heimatland die Fristen nicht einhalten können.

§ 7 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist;
- b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in der Prüfungsordnung bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung soll versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat;
- d) den Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt. Ausnahmen können hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen von der Studierendenschaft entschieden werden.

§ 8 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderung des Namens und der Postanschrift,

- b) alle Änderungen in Krankenversicherungsangelegenheiten.

Die Anschriftenänderung kann über die persönliche Eingabe in das Campusmanagement-System der Hochschule erfolgen.

§ 9 Elektronische Studierendenverwaltung

(1) Die Hochschule speichert die persönlichen und studienbezogenen Daten in einem elektronischen Campus-Management-System (eCampus).

(2) Insbesondere die An- und Abmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen erfolgt ausschließlich elektronisch durch das Campus-Management-System.

§ 10 Exmatrikulation

(1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie dies über das Formular im Campus-Management-System beantragen;
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde;
- c) sie in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben;
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der zuständigen Stelle für die Zuweisung zurückgenommen worden ist.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung des Studiengangs sind Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert.

(3) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung hätten führen können;
- b) sie das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren und Beiträge, ggf. in der gemäß § 7 Abs. 2 lit. d Satz 2 reduzierten Höhe, trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht erfolgt,
- d) die oder der Studierende die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- e) der Wohn- oder Aufenthaltsort der oder des Studierenden nicht ermittelt werden kann,
- f) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist,
- g) die oder der Studierende ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.

(4) Für den Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 lit. a) sind erforderlich:

1. das über das Campus-Management-System ausgefüllte Exmatrikulationsformular;
2. der Studierendenausweis;
3. der Entlastungsvermerk der Bibliothek.

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NW) über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhalten die Studierenden einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Ruhr West werden Angehörige der Hochschule.

§ 11 Rückmeldung

(1) Beabsichtigen immatrikulierte Studierende ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Hochschule in demselben Studiengang fortzusetzen, so müssen sie sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden.

Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn der Semesterbeitrag innerhalb der sechs folgenden Werktage nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen ist.

Die Zahlung kann ausschließlich durch Überweisung erfolgen.

(2) Der Nachweis über die Entrichtung der zu zahlenden Gebühren oder Beiträge erfolgt im Rahmen des automatischen Zahlungsabgleichs.

(3) Liegen die Voraussetzungen von Abs. 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Hochschule vermerkt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ausdruck von Studienbescheinigungen über das Campus-Management-System für das neue Semester möglich.

(4) Weist eine Studierende oder ein Studierender die Erfüllung der ihr oder ihm gegenüber der Krankenkasse aufgrund des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) auferlegten Verpflichtungen nicht nach, verweigert die Hochschule Ruhr West die Annahme der Rückmeldung.

§ 12 Beurlaubung

(1) Studierende können, anstatt sich zurückzumelden, auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder des Wehrdienstes;
- b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist). § 7 Abs. 2 lit. a bleibt unberührt;
- c) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
- d) Auslandsstudium;
- e) Schwangerschaft
- f) Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des BAFöG;
- g) Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten;
- h) aus sonstigen wichtigen Gründen von gleicher Bedeutung.

Eine Beurlaubung ist nur möglich, sofern die oder der Studierende durch einen der o.g. Beurlaubungsgründe mindestens für die Hälfte des Semesters an der Erbringung von Studienleistungen bzw. am Besuch von Lehrveranstaltungen gehindert ist.

(3) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters und ist innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist zu beantragen. Die Änderung einer Rückmeldung in eine Beurlaubung ist ausschließlich nur bis zum Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters möglich; eine Änderung der Beurlaubung in eine Rückmeldung ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters möglich. Eine Beurlaubung für mehr als ein Semester ist nur zulässig, wenn ein Beurlaubungsgrund für jedes weitere Semester während der Rückmeldefrist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut geltend gemacht wird. Während der Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung erfolgt über das Campus-Management-System der Hochschule. Der Antrag ist zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu versehen.

(5) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

(6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Credits zu erwerben oder Prüfungen abzulegen; dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 1 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAFöG sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 13 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist beim Studierendenservice über das Campus-Management-System zu beantragen. Es gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend.

§ 14 Zweithörerschaft

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerin oder Zweithörer für den gleichen Studiengang mit der Berechtigung für den Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden („kleiner Zweithörer“). Die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen aufgrund § 59 Abs. 1 bis 3 HG veranlasst worden sind. Vor einer Entscheidung aufgrund von § 59 Abs. 3 HG ist die oder der jeweilige Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter zu hören.

(2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden („großer Zweithörer“).

(3) Auf Zweithörerinnen oder Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre



Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist eine Studienbescheinigung der Ersthochschule vorzulegen. Der Zweithörerin oder dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über den Inhalt seiner Zulassung ausgestellt.

§ 15 Gasthörerschaft

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden.

(2) Für das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer wird eine allgemeine Gasthörergebühr erhoben.

(3) Für Gasthörerinnen oder Gasthörer gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium sind Gasthörerinnen oder Gasthörer (§ 62 Abs. 2 HG). Sie haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten. Soweit die oder der zuständige Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

(5) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. § 52 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

§ 16 Jungstudierende

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 17 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

(1) Von Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß § 15 Abs. 1 wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 250 EUR erhoben.

(2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 15 Abs. 4 wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich für das jeweilige Weiterbildungsangebot aus der Summe der voraussichtlich entstehenden Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden.



(3) Von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 14 Abs. 1 wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein Zweithörerbeitrag in Höhe von 250 EUR erhoben.

(4) Die Zulassung nach § 14 oder § 15 ist vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig.

§ 18 Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Die Hochschule Ruhr West erhebt Gebühren für:

- a) die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses, einer Urkunde oder des Gasthörerscheins;
- b) den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie mit einer verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand;
- c) die Neuausstellung eines Studierendenausweises (Chipkarte).

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 19 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils zu erbringenden Leistung. Sie beträgt für die

- a) die Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses, einer Urkunde oder des Gasthörerscheins: 10,00 Euro;
- b) verspätete Rückmeldung: 10,00 Euro;
- c) verspätete Einschreibung: 15,00 Euro;
- d) Neuausstellung des Studierendenausweis: 5,00 Euro.

(2) Für jede gebührenpflichtige Handlung werden die Gebühren einzeln erhoben.

§ 20 Schlussvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten der Hochschule Ruhr West vom 06.06.2011 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 06.06.2011.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 01.07.2011

Der Präsident der Hochschule Ruhr West
gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel



Anlage zu § 6 Abs. 4 Satz 1 der Einschreibungsordnung:

1. Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte

Der Studierendenausweis wird für die Studierenden der Hochschule Ruhr West als multifunktionale Chipkarte ausgestellt, deren Kartenkörper einen kontaktlosen Chip enthält, der für Bezahlvorgänge in der Bibliothek und den Mensen und Caféterien des Studentenwerks genutzt werden kann.

Auf der Kartenoberfläche befinden sich optisch lesbar außer der Hochschulbezeichnung und der Bezeichnung „Studierendenausweis“ der Name, der Vorname, die Matrikelnummer, der gewählte Studiengang, ein Foto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers sowie die Angabe der Fahrtberechtigung im VRR, ferner ein der Matrikelnummer entsprechender – maschinell lesbarer – Barcode zum Zwecke der Ausleihverbuchung in der Hochschulbibliothek.

Studierende, welche keine dieser Funktionen nutzen möchten, erhalten auf Antrag den lediglich optisch lesbaren Ausweis mit Barcode.

Die Karte ist Eigentum der Hochschule Ruhr West. Ihre Nutzung als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Sie verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion und ist an den Studierendenservice zurückzugeben.

Der Verlust der Karte ist dem Studierendenservice unverzüglich anzuzeigen.

2. Datenspeicherung auf der Chipkarte

Auf dem kontaktlosen Chip sind drei voneinander unabhängige und gegeneinander abgesperrte Bereiche eingerichtet.

In dem für die Anzeige der im Chip gespeicherten Daten vorgesehenen Bereich ist als personenbezogenes Merkmal die Matrikelnummer gespeichert und außerdem – als allgemeine Daten – die Hochschul-ID, eine Benutzergruppen-ID, die Karten-ID, die Kartenummer und ein Versionszähler.

Auf den beiden – mit Geldbeträgen aufladbaren – Bereichen sind jeweils neben dem Saldo der Auflade- und Abbuchungsvorgänge lediglich die Kartenummer und die Benutzergruppen-ID gespeichert.